Landratsamt Schwandorf

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 21 vom 9. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetze (BImSchG); Antrag der Firma WIMEX auf Änderung der bestehenden Legehennenhaltung in Bleich/Stadt Nittenau	**2**
Herbstmanöver der US-Streitkräfte	**3**
Übung der Bundeswehr	**4**
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	
- **des Schulverbandes Altendorf**	**4**
- **des Schulverbandes Nabburg**	**5**
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma WIMEX auf Änderung der bestehenden Legehennenhaltung in Bleich/Stadt Nittenau

Die Firma WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH, Regenstauf hat beim Landratsamt Schwandorf am 05.07.2007 einen Antrag auf Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage durch Umbau der Lüftungsanlage vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 29.09.2009, Az 3113-824/09153 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für dieses Vorhaben mit Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides werden hiermit gemäß § 10 Abs.7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden Bescheid:

1 Der Firma WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH wird nach Maßgabe der nachstehenden, unter der Nummer 5 genannten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage durch Umbau der Lüftungsanlage und der Abluftableitung auf dem Grundstück Flurnummer 932 der Gemarkung Bleich erteilt.

2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

3 Planunterlagen …

4 Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Betriebseinheiten:	1 Stallgebäude „Stall 1“ zweistöckiger Stall mit 8 Abteilen 2 Stallgebäude Stall 2, zweistöckiger Stall mit 8 Abteilen 3 Drei örtlich getrennte, oberirdische Propangastanks mit je 4,85 m³ 4 je 1 Futtersilo für einen Stall 5 Zuluft über Trauf- bzw Seitenwandventile 6 Nippeltränken mit Auffangschalen 7 48 Einzelschornsteine (12 m über Erdgleiche) 8 Kadaverlager 9 Abgasreinigungsanlage: keine 10 Wärmerückgewinnung: keine
Beantragte Kapazität:	60.500 Tierplätze Elterntiere verteilt auf die oben genannten zwei Ställe
Aufstallung:	Bodenhaltung mit Rost und Scharraum (ohne Kotband) sowie Abrolllegenester und Eiertransportband
Be- und Entlüftung:	Zwangslüftung mit Ventilatoren sowie insgesamt 48 Schornsteine
Beheizung	Keine
Umlaufzeiten	ca. 1 Jahr
Entmistung:	Einmal jährlich

5 Nebenbestimmungen …

6 Kosten …

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abdrucke für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Rechtsbehelfsverfahren

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 10.10.2009 bis einschließlich dem 23.10.2009 während der Amtsstunden im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 122 zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Herbstmanöver der US-Streitkräfte

Einheiten der US-Armee führen in der Zeit vom **13. bis 23. Oktober 2009** Übungen durch.

Übungsraum:
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab (Gebiet östlich der A 93 bis zur Landesgrenze) –
Randgebiete Landkreise Tirschenreuth und Schwandorf (Markt Wernberg-Köblitz)

Während des Übungszeitraumes kommt es u.a. zum Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik. Es finden auch während der Nacht Gefechtsübungen statt.

Anträge auf Schadenersatz durch Manöverschäden sind innerhalb von drei Monaten über die jeweilige Gemeinde an die Schadensregulierungsstelle Süd in Nürnberg, weiterzuleiten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr (1. Panzerbataillon Pfreimd) führt vom **27.10. bis 29.10.2009** im Raum **Luhe-Winklarn-Moosbach-Stulln** eine Übung durch (Orientierungsmarsch zu Fuß in Gruppen).

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind keine gemeldet. Es finden Nachtmärsche, Einsatz von Manövermunition und Leuchtkörper und Gewässerüberquerungen am Fluss Trausnitz und am Pfreimdstausee mittels Schlauch- und Sturmbooten am 28.10.2009 statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden.
Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 09.10.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Altendorf für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Altendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt;

er schließt		
im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.400 Euro
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	800 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 88.100 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 64 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.376,56 Euro festgesetzt.

B Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 18.09.2009, Az: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer Nr. 8.3, 92507 Nabburg, auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nabburg, 12.10.2009
Schulverband Altendorf
Köppl
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Nabburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	636.900 Euro
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.100 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A Verwaltungsumlage

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 412.600 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 357 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.155,74 Euro festgesetzt.

B Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 22.09.2009, Az: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer Nr. 8.3, 92507 Nabburg, auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nabburg, 12.10.2009
Schulverband Nabburg
Schärtl
Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit den Art. 5, 8 und 9 KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 07.05.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	**0,64 €** (ohne Mehrwertsteuer) **0,68 €** (inkl. 7 % Mehrwertsteuer),
b) pro m² Geschossfläche	**7,72 €** (ohne Mehrwertsteuer) **8,26 €** (inkl. 7 % Mehrwertsteuer).“

§ 2
Bekanntmachungserlaubnis

Der Zweckverbandsvorsitzende wird ermächtigt den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung

der Schneeberger Gruppe in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2009 in Kraft.

Oberviechtach, 6. Oktober 2009
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schneeberger Gruppe
Sailer
Zweckverbandsvorsitzender